

Gerichtssentscheidungen

- » Übersicht
- » nach Rechtsgebiet
- » nach Examensrelevanz
- » in Bearbeitung
- » Einsenden

Gesetze / Verordnungen

Aktuelles / Artikel






[Bayerischer VerfGH](#)
[Rechtsprechung](#)

Urteil vom 15. Oktober 2013 - Az. Vf. 79-VI-12

Bayerischer VerfGH · Urteil vom 15. Oktober 2013 · Az. Vf. 79-VI-12

Informationen zum Urteil

Schnellzugriff:

- Druckansicht
- Download
- Editieren

Gericht:	Bayerischer VerfGH
Datum:	15. Oktober 2013
Aktenzeichen:	Vf. 79-VI-12
Typ:	Urteil
Fundstelle:	openJur 2013, 42783
Verfahrensgang:	

Tenor

- 1 1. Die Verfassungsbeschwerde wird abgewiesen.
- 2 2. Der Beschwerdeführerin wird eine Gebühr von 1.000 € auferlegt.

Gründe

- 3 I.
- 4 Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind der Vorauszahlungsbescheid der Stadt Cham vom 19. November 2009 Soll-Listen-Nr. 6300.3510/154/2009, das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 26. Juni 2012 Az. RO 4 K 12.536 sowie die Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. September 2012 Az. 6 ZB 12.1548 und vom 13. September 2012 Az. 6 ZB 12.2024.
- 5 Mit Bescheid vom 19. November 2009 setzte die Stadt Cham für das Grundstück Fl.Nr. 875/16, Gemarkung Cham, Straße A. der Beschwerdeführerin eine Vorauszahlung auf den Straßenausbaubeitrag in Höhe von 560 € fest. Dieser Bescheid wurde zusammen mit einem weiteren die Beschwerdeführerin betreffenden Vorauszahlungsbescheid (ebenfalls vom 19. November 2009) in einem anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az. RO 4 K 13.285 des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg; Az. 6 ZB 12.1460 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs)

Regensburg; Az. 6 ZB 13.1460 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs) angegriffen.

- ⁶ Mit Schreiben vom 7. März 2011 beantragte die Beschwerdeführerin u. a. für ihr oben genanntes Grundstück „endgültige Veranlagung und Nullfeststellung“ sowie die verzinsten Rückerstattung der Beiträge. Das Grundstück Fl.Nr. 875/16 grenze nicht an die Straße A. an. Dazwischen liege das Grundstück Fl.Nr. 434/3, das einem Dritten gehöre. Nach Ablehnung dieses Antrags durch die Stadt Cham erhob die Beschwerdeführerin Klage auf Durchführung einer endgültigen Veranlagung, Festsetzung des Ausbaubeitrags „von 560 € auf Null“ sowie Rückerstattung des überzahlten Betrags, hilfsweise auf Feststellung, dass der Vorausleistungsbescheid vom 19. November 2009 erledigt sei. Mit dem angegriffenen Urteil vom 26. Juni 2012 wies das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg die Klage ab. Den dagegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit dem angegriffenen Beschluss vom 4. September 2012 ab. Die Klage sei mangels Rechtsschutzinteresses bereits unzulässig. Es sei kein greifbarer Anhaltspunkt dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass die Beklagte ihre gesetzliche Pflicht zum Erlass des endgültigen Beitragsbescheids innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist generell infrage stellen und den Erlass eines endgültigen Beitragsbescheids abschließend verweigern könnte. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Vorauszahlung sei schon im Ansatz nicht zu erkennen. Auch der Hilfsantrag sei zu Recht abgewiesen worden. Der Vorauszahlungsbescheid enthalte zwei rechtlich selbständige Regelungen, nämlich zum einen die Festsetzung des geschuldeten Betrags, zum anderen das Leistungsgebot. Indem die Beschwerdeführerin den verlangten Betrag vollständig bezahlt habe, sei das Leistungsgebot erloschen. Da dies unstrittig sei und die Beklagte nicht etwa erneut Zahlung verlange, fehle für einen entsprechenden gerichtlichen Ausspruch das erforderliche Feststellungsinteresse. In seinem festsetzenden Teil habe sich der Vorauszahlungsbescheid hingegen nicht erledigt.
- ⁷ Die von der Beschwerdeführerin gegen diesen Beschluss erhobene Anhörungsrüge verwarf der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit angegriffenem Beschluss vom 13. September 2012 als unzulässig. Die Anhörungsrüge erschöpfe sich in einer Kritik an der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des Streitfalls und der Ablehnung des Antrags auf Berufungszulassung.
- ⁸ II.
- ⁹ 1. Zur Begründung der mit Schriftsatz vom 25. September 2012 erhobenen Verfassungsbeschwerde trägt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, ihr Grundrecht auf rechtliches Gehör sei mehrfach verletzt. Das Recht auf Zulassung der Berufung sei ihr grundrechtswidrig versagt worden. Das Grundrecht auf Einsicht in Urkunden (z. B. Schlussrechnungen) sei ihr „im Anspruch auf endgültige Veranlagung rechtsbeugerisch abgeschnitten“ worden. Eine Verletzung der Grundrechte aus Art. 20 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 GG sei gegeben. Es liege „objektive Rechtswillkür“ vor. Bis heute sei der Straßenausbaubeitrag trotz zwingender Vorschriften im Gesetz noch nicht abschließend festgesetzt worden. Hinsichtlich der Vorgeschichte nahm die Beschwerdeführerin auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. Mai 2012 Vf. 58-VI-11 Bezug, die verfassungsrechtlich höchst bedenklich sei, weil der Beschwerdesenat des Verfassungsgerichtshofs die rechtskräftige Popularklageentscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Januar 2005 (VerfGH 58, 1) aufgehoben

habe. Nach dem Tenor der Popularklageentscheidung seien alle Satzungen gültig und alle Beitragsansprüche nach vier Jahren verjährt. Den Amtsträgern seien „schwerwiegende rechtsbeugerische Willkürakte“ vorzuwerfen. Sie hätten Satzungen von 1991, 1998 und 2002 für nichtig erklärt, damit die Beitragsansprüche nicht verjährten. Dies sei „glatte Rechtsbeugung“. Wegen diverser Straftatbestände sei der im Streit stehende Vorauszahlungsbescheid vom 19. November 2009 nichtig. Den Anspruch auf endgültige Veranlagung gebe es schon seit der Reichsabgabenordnung von 1919. Entgegen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 3. Mai 2012 sei hier die Willkürgrenze sehr wohl überschritten. Eine Sackstraße ohne Wendeanlage – wie hier – sei nicht beitragspflichtig. Außerdem werde das Grundstück der Beschwerdeführerin nicht von der Hauptstraße A. erschlossen.

- 10 In einer Vielzahl weiterer Schriftsätze ließ die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen wiederholen, ergänzen und erweitern. Insbesondere habe sich aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 (BayVBl 2013, 465) eine entscheidende Wendung ergeben. Der Vorauszahlungsbescheid vom 19. November 2009 sei nichtig, weil er über einen verjährten Anspruch ergangen sei.
- 11 2. Das Bayerische Staatsministerium des Innern tritt der Verfassungsbeschwerde entgegen.
- 12 Diese sei bereits unzulässig. Im Hinblick auf den angegriffenen Bescheid vom 19. November 2009 sei der Rechtsweg nicht erschöpft worden. Was die behauptete Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör angehe, sei die Grundrechtsrüge innerhalb der Beschwerdefrist nicht hinreichend substantiiert worden. Darüber hinaus sei der Rechtsweg insoweit nicht erschöpft, weil die von der Beschwerdeführerin erhobene Anhörungsrüge vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 13. September 2012 mangels ausreichender Darlegungen als unzulässig verworfen worden sei. Auch bezüglich der Willkürüge fehle es an einer ausreichenden Substanziierung des Vortrags. Im Hinblick auf die Rüge der Verletzung von Art. 20 Abs. 3 und Art. 97 GG sei die Verfassungsbeschwerde unzulässig, da sich auch aus den vergleichbaren Bestimmungen der Bayerischen Verfassung keine subjektiven Rechte ableiten ließen. Schließlich sei die Beschwerdeführerin mit einem Großteil ihres Vorbringens präkludiert.
- 13 Im Übrigen sei die Verfassungsbeschwerde jedenfalls unbegründet. Die gerichtlichen Entscheidungen verletzen weder das Grundrecht auf rechtliches Gehör noch das Willkürverbot.
- 14 III.
- 15 Über den angegriffenen Vorauszahlungsbescheid vom 19. November 2009 ist im vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht zu entscheiden.
- 16 Die Rechtmäßigkeit des Vorauszahlungsbescheids war nicht Gegenstand der mit der Verfassungsbeschwerde ebenfalls angegriffenen Gerichtsentscheidungen. In diesen ging es vielmehr um die Geltendmachung eines Anspruchs auf endgültige Veranlagung und Rückzahlung des Betrags in Höhe von 560 €, hilfsweise um die Feststellung der Erledigung des Vorauszahlungsbescheids vom 19. November 2009. Angegriffen wurde dieser Bescheid (zusammen mit einem weiteren die Beschwerdeführerin betreffenden Vorauszahlungsbescheid vom selben Tag) allerdings im Verfahren RO 4 K 13.285 des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg. Nachdem dieses mit Urteil vom 25. Januar 2013 die Klage

abgewiesen und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 16. September 2013 Az. 6 ZB 13.1460 die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen hatte, erklärte die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 20. September 2013, die Verfassungsbeschwerde nunmehr auch auf diese gerichtlichen Entscheidungen und beide Vorauszahlungsbescheide erstrecken zu wollen.

- 17 Eine Erweiterung der Verfassungsbeschwerde erschien jedoch mit Blick auf ihren fortgeschrittenen Verfahrensstand nicht sachdienlich, sodass aufgrund des Schriftsatzes vom 20. September 2013 unter dem Az. Vf. 87-VI-13 ein neues Verfassungsbeschwerdeverfahren eingeleitet wurde. In diesem wird gegebenenfalls über die Verfassungsmäßigkeit sowohl der gerichtlichen Entscheidungen vom 25. Januar 2013 und vom 16. September 2013 als auch der diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Vorauszahlungsbescheide vom 19. November 2009 zu entscheiden sein.
- 18 IV.
- 19 Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig.
- 20 1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 13. September 2012 richtet, ist sie unzulässig, weil diese Entscheidung keine eigenständige Beschwer schafft. Die eine Nachholung rechtlichen Gehörs (§ **152 a** Abs. 1 Satz 1 VwGO) ablehnende Entscheidung lässt allenfalls eine bereits durch die Ausgangsentscheidung eingetretene Verletzung des rechtlichen Gehörs fortbestehen, indem die „Selbstkorrektur“ durch die Fachgerichte unterbleibt (VerfGH vom 7.8.2013 zu § **33 a** StPO; VerfGH vom 2.10.2013 zu § **321 a** ZPO).
- 21 2. Soweit die Beschwerdeführerin die Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör (Art. 91 Abs. 1 BV) rügt, hat sie den Rechtsweg nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 VfGHG nicht erschöpft. Diese Voraussetzung erfüllt nicht, wer ein vorgesehene Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt hat (VerfGH vom 8.12.2000 = VerfGH 53, 187/191). Zum Rechtsweg im Sinn des Art. 51 Abs. 2 Satz 1 VfGHG gehört auch der Rechtsbehelf der Anhörungsrüge nach § **152 a** VwGO (VerfGH vom 25.2.2010 = VerfGH 63, 28/31; VerfGH vom 5.3.2013). Die Beschwerdeführerin hat von diesem Rechtsbehelf zwar Gebrauch gemacht. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat ihre Anhörungsrüge aber nach § **152 a** Abs. 4 Satz 1 VwGO als unzulässig verworfen; mit der Anhörungsrüge werde nicht dargelegt, inwiefern der Verwaltungsgerichtshof den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt haben soll (§ **152 a** Abs. 2 Satz 6, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Dem Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs ist nicht genügt, wenn der mit der Verfassungsbeschwerde behauptete Mangel vom zuständigen Fachgericht deshalb nicht nachgeprüft werden konnte, weil er nicht ordnungsgemäß gerügt wurde (VerfGH 63, 28/31).
- 22 3. Die Rüge einer Verletzung von Art. **20** Abs. 3 und Art. **97** GG ist ebenfalls unzulässig.
- 23 Auf Normen des Grundgesetzes kann eine Verfassungsbeschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht gestützt werden; das Grundgesetz ist für den Verwaltungsgerichtshof kein zulässiger Prüfungsmaßstab. Zwar können die genannten Rügen umgedeutet werden in solche einer Verletzung der Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV und Art. 85 BV. Weder aus dem Rechtsstaatsprinzip noch

- aus der Verbürgung der sachlichen Unabhängigkeit der Richter lassen sich indes subjektive Rechte im Sinn des Art. 120 BV ableiten (VerfGH vom 22.10.1993 = VerfGH 46, 273/277; VerfGH vom 10.4.1997; VerfGH vom 8.1.2013).
- ²⁴ 4. Soweit die Beschwerdeführerin „objektive Rechtswillkür“ bzw. „rechtsbeugende Willkürakte“ geltend macht und damit sinngemäß eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 118 Abs. 1 BV) rügt, genügt die Verfassungsbeschwerde nicht den Substanziierungsanforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 VfGHG.
- ²⁵ Zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gehört nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 VfGHG, dass die behauptete Verletzung verfassungsmäßiger Rechte im Einzelnen dargelegt wird. Der Beschwerdeführer darf sich nicht damit begnügen, irgendeine ein verfassungsmäßiges Recht verbürgende Norm der Bayerischen Verfassung anzuführen und als verletzt zu bezeichnen. Es muss vielmehr – mindestens in groben Umrissen – zu erkennen sein, inwiefern durch eine Maßnahme oder Entscheidung ein solches Recht verletzt sein soll. Auf der Grundlage des Vortrags in der Verfassungsbeschwerde muss die behauptete Grundrechtsverletzung zumindest möglich erscheinen (vgl. VerfGH vom 11.5.2004 = VerfGH 57, 39/42 f.; VerfGH vom 3.5.2012; VerfGH vom 8.1.2013). Die bloße Behauptung, eine gerichtliche Entscheidung sei unrichtig oder fehlerhaft, genügt den Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde dagegen nicht (vgl. VerfGH vom 14.2.2006 = VerfGH 59, 47/51 m. w. N.; VerfGH vom 8.1.2013).
- ²⁶ Willkürlich im Sinn des Art. 118 Abs. 1 BV wäre eine gerichtliche Entscheidung nur dann, wenn sie bei Würdigung der die Verfassung beherrschenden Grundsätze nicht mehr verständlich wäre und sich der Schluss aufdrängte, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Selbst eine fehlerhafte Anwendung einfachen Rechts begründet allein noch keinen Verstoß gegen Art. 118 Abs. 1 BV. Die Entscheidung dürfte unter keinem Gesichtspunkt rechtlich vertretbar erscheinen; sie müsste schlechthin unhaltbar, offensichtlich sachwidrig, eindeutig unangemessen sein (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 23.8.2006 = VerfGH 59, 200/203 f.; VerfGH vom 7.8.2013). Inwiefern diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sein könnten, hat die Beschwerdeführerin weder in nachvollziehbarer Weise dargelegt noch sind Anhaltspunkte dafür sonst ersichtlich.
- ²⁷ a) Dies gilt für die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in der angegriffenen Entscheidung vom 4. September 2012 getroffene Aussage, die Vorschrift des § 165 AO über die vorläufige Steuerfestsetzung und ihre Endgültigerklärung finde, wie im Urteil vom 1. Juni 2011 Az. 6 BV 10.2536 (vgl. dazu VerfGH vom 3.5.2012) ebenfalls ausgeführt, auf ein Vorauszahlungsverlangen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG weder unmittelbar noch sinngemäß Anwendung. Die Beschwerdeführerin verkennt insoweit, dass Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa KAG nur auf § 165 Abs. 1 AO, nicht aber auf § 165 Abs. 2 AO verweist. Folglich kann die Beschwerdeführerin ihr Begehren auf Erlass eines endgültigen Beitragsbescheids und auf Aufhebung, Änderung oder Endgültigerklärung des Vorausleistungsbescheids nicht auf § 165 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO stützen. Anhaltspunkte für Willkür sind insoweit unter keinem Aspekt ersichtlich.
- ²⁸ b) Soweit die Beschwerdeführerin Kritik an der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. Mai 2012 übt und einen

Widerspruch zu der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Januar 2005 (VerfGH 58, 1) behauptet, ist schon nicht dargelegt, inwiefern damit Willkür der im vorliegenden Verfahren angegriffenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgezeigt werden soll.

- ²⁹ c) Die Beschwerdeführerin hat in keiner Weise substantiiert oder nachvollziehbar dargelegt, inwiefern ihr der Anspruch auf endgültige Veranlagung willkürlich versagt worden wäre. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in der angegriffenen Entscheidung vom 4. September 2012 ausgeführt, dass im Fall der Beschwerdeführerin kein greifbarer Anhaltspunkt dafür vorgetragen oder ersichtlich sei, dass die Beklagte (Stadt Cham) ihre – ohne jeden Zweifel bestehende – gesetzliche Pflicht zum Erlass des endgültigen Beitragsbescheids innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist generell infrage stellen und den Erlass eines endgültigen Beitragsbescheids abschließend verweigern könnte. Dass der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsansichten der Beschwerdeführerin zur endgültigen Veranlagung und zur Verjährung nicht teilt, bietet keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Willkürverbots.
- ³⁰ d) Willkürliche Rechtsanwendung vermag die Beschwerdeführerin auch nicht durch die Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 (BayVBI 2013, 465) aufzuzeigen. Unbeschadet der Frage, ob die Beschwerdeführerin mit diesem erstmals im Schriftsatz vom 13. April 2013 ausgeführten Vorbringen nicht ohnehin präkludiert ist (vgl. dazu unten 5.), spielt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls für die im vorliegenden Verfahren angegriffenen Entscheidungen keine Rolle. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc Spiegelstrich 2 KAG, die den Beginn der Festsetzungsfrist im Fall des Erlasses einer – eine ungültige Satzung heilenden – gültigen Satzung regelt, für unvereinbar mit Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) erklärt. Auf diese verfassungswidrige Bestimmung sind die im vorliegenden Verfahren angegriffenen Entscheidungen jedoch nicht gestützt.
- ³¹ 5. Soweit die Beschwerdeführerin, beginnend ab 19. Dezember 2012, in einer Vielzahl nach Ablauf der Zweimonatsfrist des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 VfGHG eingereichter Schriftsätze die Begründung ihrer Verfassungsbeschwerde nicht nur wiederholt, vertieft und ergänzt, sondern neue Sachverhalte bzw. neue Rechtsverletzungen vorträgt, ist sie mit diesem Vorbringen präkludiert. Die Verfassungsbeschwerde ist insoweit verspätet und damit unzulässig (vgl. VerfGH vom 14.4.1989 = **VerfGH 42, 50/52 f.**).
- ³² V.
- ³³ Es ist angemessen, der Beschwerdeführerin eine Gebühr von 1.000 € aufzuerlegen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG).

Permalink: <http://openjur.de/u/655138.html>

⊕ **Kommentare (0) einblenden**



RSS Feeds
Juristische Abkürzungen
Fachzeitschriften

Entscheidungen
Artikel

Bundesgerichte
Europ. Gerichte
Oberlandesgerichte
Landgerichte
Amtsgerichte

Verwaltungsgerichte
Sozialgerichte
Arbeitsgerichte
Finanzgerichte
Landesverfassungsgerichte

[Impressum](#) · [Kontakt](#) · [Datenschutz](#) · [Nutzungsbedingungen](#) · [openJur e.V.](#) · [Blog](#) · [in Eng](#)